

3204 E

B E S C H L U S S

über die Besetzung der Kammern und die Geschäftsverteilung
beim Arbeitsgericht Trier

vom 28.03.2024

Ab dem 01.04.2024 wird Herr RArbG Dr. Houben mit 50 v.H. seiner Arbeitskraft beim Arbeitsgericht Trier tätig sein. Daher ist eine neue Verteilung der richterlichen Geschäfte erforderlich.

Nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter wird der Beschluss vom 19.12.2023 mit Wirkung ab dem 01.04.2024 wie folgt geändert:

A. Besetzung der Kammern

I. Kammervorsitzende

1. Den Vorsitz der 1. Kammer führt Frau RinArbG Dr. Thum.
2. Den Vorsitz der 2. Kammer führt Frau DirinArbG Lenz.
3. Den Vorsitz der 3. Kammer führt Herr RArbG Dr. Houben.
4. Den Vorsitz der 4. Kammer führt Frau RinArbG Riske.
5. Den Vorsitz der 5. Kammer führt Frau RinArbG Dr. Thum.

II. Vertretung der Kammervorsitzenden

1. Die Vorsitzenden der Kammern werden in folgender Reihenfolge vertreten:
 - a) Frau DirinArbG Lenz wird vertreten durch Frau RinArbG Riske, Herrn RArbG Dr. Houben und Frau RinArbG Dr. Thum.
 - b) Frau RinArbG Riske wird vertreten durch Frau DirinArbG Lenz, Frau RinArbG Dr. Thum und Herrn RArbG Dr. Houben.
 - c) Frau RinArbG Dr. Thum wird vertreten durch Herrn RArbG Dr. Houben, Frau RinArbG Riske und Frau DirinArbG Lenz.
 - d) Herr RArbG Dr. Houben wird vertreten durch Frau RinArbG Dr. Thum, Frau DirinArbG Lenz und Frau RinArbG Riske.

...

B. Geschäftsverteilung

I. Vor dem 01.04.2024 anhängig gewordene Verfahren

1. Alle am 01.04.2024 noch anhängigen Verfahren (Ca und BV) der 1. Kammer mit Ausnahme der Verfahren 1 Ca 959/23 und 1 Ca 981/23 und die zu diesen im Sachzusammenhang stehenden Verfahren werden an die 3. Kammer abgegeben.
2. Alle am 01.04.2024 noch anhängigen Verfahren (Ca und BV) der 2. Kammer, die nicht zur Zuständigkeit des Gerichtstags Gerolstein gehören, mit den Endziffern 9, 0 und 1 werden an die 3. Kammer abgegeben.
3. Alle am 01.04.2024 noch anhängigen Verfahren (Ca und BV) der 4. Kammer mit den Endziffern 9, 0 und 1 werden an die 3. Kammer abgegeben.
4. Bei der Abgabe ist die Sachzusammenhangsregelung nach B II 5 zu beachten.
5. Im Übrigen verbleiben die Verfahren bei der Kammer, der sie am 01.04.2024 zugeteilt waren.

II. Die ab dem 01.04.2024 anhängig werdenden Verfahren werden wie folgt verteilt:

...

3. Die übrigen Verfahren werden gesondert nach den Verfahrensarten Ca, Ga, BV, BVGa, Ha, BVHa, AR und RNS auf die Kammern 1, 2, 3 und 4 in der angegebenen Reihenfolge verteilt, wobei die 2. Kammer bei jedem 5. Durchgang und die 3. Kammer bei jedem 2. Durchgang übergangen wird.

Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen des Beschlusses vom 19.12.2023.

xxxx

xxxx

Lenz

Riske

Direktorin des Arbeitsgerichts

Richterin am Arbeitsgericht

xxxx

Dr. Thum

Richterin am Arbeitsgericht